

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2fd5f5ae-f36b-3681-a644-1f7d4537e0f0>

Bibliografie

Titel	Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen (DGUV Information 203-017)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 203-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 8 - 8 Wiederverlegen von Leitungen

Wenn Leitungen, deren ursprüngliche Lage zur Durchführung von Bauarbeiten verändert worden ist, wiederverlegt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Dazu gehört unter anderem, dass

- Mindestabstände zu anderen Leitungen eingehalten und
- Schutz- und Warnelemente eingebaut werden.

